

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                            |
|---------------|----------------------------|
| Land          | Bundesrepublik Deutschland |
| Sozialgericht | Bundessozialgericht        |
| Sachgebiet    | Unfallversicherung         |
| Abteilung     | 2                          |
| Kategorie     | Urteil                     |
| Bemerkung     | -                          |
| Rechtskraft   | -                          |
| Deskriptoren  | -                          |
| Leitsätze     | -                          |
| Normenkette   | -                          |

### 1. Instanz

|              |            |
|--------------|------------|
| Aktenzeichen | -          |
| Datum        | 15.02.2001 |

### 2. Instanz

|              |            |
|--------------|------------|
| Aktenzeichen | -          |
| Datum        | 21.11.2002 |

### 3. Instanz

|       |            |
|-------|------------|
| Datum | 11.11.2003 |
|-------|------------|

Die Revision der Kl  ger gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-W  rttemberg vom 21. November 2002 wird zur  ckgewiesen. Au   ergerichtliche Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

Gr  nde:

I

Streitig ist die H  he der Beitr  ge der Kl  ger zu der beklagten Berufsgenossenschaft (BG) f  r die Jahre 1994 bis 1997.

Die Kl  ger betreiben ein Architekturb  ro in der Rechtsform einer Gesellschaft b  rgerlichen Rechts (GbR). Die Beklagte veranlagte sie nach ihrem ab 1. Januar 1990 geltenden Gefahrtarif (im Folgenden Gefahrtarif 1990) zur Gefahrtarifstelle 4.2 (Architekten) mit der Gefahrklasse 2,2 (Bescheid vom 13. Juli 1990). Diese Veranlagung legte sie ihren Beitragsbescheiden vom 27. April 1993, 27. April 1994 und 25. April 1995 f  r die Beitragsjahre 1992 bis 1994 zu Grunde. Die Kl  ger erhoben jeweils Widerspruch und machten geltend, nur die Teillohnsumme von ca 9,65 % erf  lle die Voraussetzungen der Gefahrklasse 2,2, ansonsten werde

---

ausschließlich Bötigkeit verrichtet. Ihre Betriebsweise weiche erheblich von der anderer Architekturbüros ab, bei denen ein Projekt vom Entwurf bis zur Realisierung von einem Architekten begleitet werde, da bei den von ihnen geplanten Großprojekten eine personelle Arbeitsteilung sowie eine Trennung zwischen Planung und Bauausführung bestehe. Die Beklagte wies die Widersprüche gegen den Veranlagungsbescheid vom 13. Juli 1990 und gegen den Beitragsbescheid für das Jahr 1993 zurück (Widerspruchsbescheid vom 4. April 1996). Da die Kläger die Rechtsmittelfrist gegen den Veranlagungsbescheid versäumt hätten, sei dieser bindend geworden; diese Bindungswirkung betreffe auch die Zugrundelegung der dort festgesetzten Gefahrklasse für die Beitragserhebung im Bescheid vom 27. April 1994.

Nach In-Kraft-Treten ihres ab 1. Januar 1995 geltenden Gefahrtarifs (im Folgenden Gefahr tariff 1995) veranlagte die Beklagte die Kläger zur Gefahr tariffstelle 10 (Architekturbüro) mit der Gefahr klasse 2,2 (Bescheid vom 13. Februar 1996) und legte diese ihren Beitragsbescheiden vom 26. April 1996, 25. April 1997 und 27. April 1998 für die Jahre 1995 bis 1997 zu Grunde. Die Kläger erhoben Widerspruch gegen den Veranlagungsbescheid und gegen den Beitragsbescheid vom 26. April 1996 und trugen vor, sie stützten sich "schwerpunktmäßig auf Ziff. 2 der Sonstigen Bestimmungen" des Gefahr tariffs, denn bei erheblich abweichender Betriebsweise sei eine Herabsetzung der Gefahr klasse vorzunehmen. Daraufhin lehnte die Beklagte die beantragte Herabsetzung der Gefahr klasse ab 1. Januar 1990 durch Bescheid vom 13. November 1996 und die beantragte Herabsetzung ab 1. Januar 1995 durch Bescheid vom 17. April 1997 ab. Eine Prüfung der Unternehmensverhältnisse habe regelrechte Betriebsverhältnisse ergeben; das Strukturbild des Unternehmens der Kläger entspreche dem der Gefahrengemeinschaft.

Nach In-Kraft-Treten ihres ab 1. Januar 1998 geltenden Gefahr tariffs (im Folgenden Gefahr tariff 1998) veranlagte die Beklagte die Kläger zur Gefahr tariffstelle 13 (Architekturbüro) mit der Gefahr klasse 0,72 (Bescheid vom 31. März 1998). Auch hiergegen erhoben die Kläger Widerspruch, ebenso gegen die unter dem 15. Oktober 1998 jeweils gesondert ergangenen Bescheide zur Abänderung der Beitragsbescheide für die Jahre 1994 und 1995. Die Beklagte wies die Widersprüche gegen den Veranlagungsbescheid vom 13. Februar 1996, die Ablehnung der Herabsetzung der Gefahr klasse ab 1. Januar 1990 und ab 1. Januar 1995 sowie gegen die Beitragsbescheide für die Jahre 1994 bis 1997 zurück (Widerspruchsbescheid vom 16. Dezember 1998). Eine von der üblichen erheblich abweichende Betriebsweise müsse außergewöhnlich sein und dürfe in der Regel bei Unternehmen derselben Unternehmensart nicht vorkommen. Eine solche Betriebsweise sei hier nicht festzustellen. Die Widersprüche gegen die Beitragsbescheide für die Jahre 1995 und 1996 bezögen sich inhaltlich auf die Veranlagung und seien deshalb zurückzuweisen.

Auf die von den Klägern hiergegen erhobene Klage, die allein auf die Verurteilung der Beklagten zur Neubescheidung der Herabsetzungsanträge gerichtet war, hat das Sozialgericht (SG) Stuttgart die Bescheide vom 13. November 1996 und 17. April 1997 sowie vom 25. April 1995, 26. April 1996, 25. April 1997 und 27. April

---

1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Dezember 1998 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, die Anträge der Kläger auf Herabsetzung der Gefahrklasse vom 20. Oktober 1994 und 27. Februar 1995 gemäß der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden (Urteil vom 15. Februar 2001). Die Beklagte sei der Begründungspflicht für ihre Ermessensentscheidung nicht nachgekommen; den Klägern sei nicht erkennbar gewesen, auf Grund welcher Erhebungen und welcher Erwägungen die Beklagte zu den angegriffenen Ausgangsentscheidungen gekommen sei.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 21. November 2002). Gegenstand des Berufungsverfahrens seien außer den die Herabsetzung der Gefahrklasse ablehnenden Bescheiden vom 13. November 1996 und 17. April 1997 auch die Beitragsbescheide für die Jahre 1994 bis 1997; auch über den damals noch nicht beschiedenen Widerspruch gegen den Beitragsbescheid vom 25. April 1995 für das Jahr 1994 habe die Beklagte sachgerecht durch den Widerspruchsbescheid vom 16. Dezember 1998 entschieden. Die Veranlagungsbescheide zu den Gefahrтарifen 1990 und 1995 seien hingegen nicht Verfahrensgegenstand, da die Widersprüche der Kläger durch die Widerspruchsbescheide vom 4. April 1996 und vom 16. Dezember 1998 insoweit bestandskräftig zurückgewiesen worden seien. Ebenfalls nicht Verfahrensgegenstand seien die Beitragsbescheide für die Jahre ab 1998 geworden, weil diese auf dem Gefahrтарif 1998 beruhten.

Mit den bestandskräftigen Veranlagungsbescheiden habe die Beklagte die Kläger für die Dauer der ab 1. Januar 1990 bzw. 1. Januar 1995 geltenden Gefahrтарife neu zu den Gefahrklassen veranlagt, wobei sie nicht an frühere Entscheidungen gebunden gewesen sei, weil die Einstufung nach § 734 Abs 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) durch die Geltungsdauer des jeweiligen Gefahrтарifs auflösend bedingt sei. Der BG sei entgegen der Ansicht des SG kein Ermessen bei der Entscheidung eingeräumt, ob die Gefahrklasse herabzusetzen sei; bei Vorliegen der Voraussetzungen der in Teil II Nr 2 des Gefahrтарifs festgelegten Voraussetzungen müsse eine abweichende Veranlagung vorgenommen werden. Die danach mögliche und gebotene freie Überprüfung habe ergeben, dass für die Zeit ab 1. Januar 1990 die Voraussetzungen einer Herabsetzung der Beitragsklasse iS dieser Norm nicht vorgelegen hätten. Wenn dort von Einzelfällen die Rede sei, bedeute dies, dass nur außergewöhnliche, für die betreffende Unternehmensart atypische Betriebsweisen eine Herabsetzung rechtfertigen könnten. Die Regelgefahrklasse einer Gefahrтарifstelle dürfe nicht dadurch ausgehöhlt werden, dass in erheblichem Umfang Beitragsklassenherabsetzungen bewilligt würden. Es stehe zur Überzeugung des Senats fest, dass in der von den Klägern geltend gemachten Betriebsweise kein außergewöhnlicher Einzelfall gesehen werden könne. Dies sei mit hinreichender Sicherheit den ab der Gefahrтарifsperiode 1984 gestellten 59 Herabsetzungsanträgen von anderen Architekturbüros zu entnehmen. Die Unternehmensverhältnisse sämtlicher Antragsteller, die nach ihrer Selbsteinschätzung bereits eine erheblich abweichende Betriebsweise aufwiesen, ließen eine weit geringere Außendiensttätigkeit erkennen, als die Kläger für

---

ihr Unternehmen dargelegt hätten. Wenn deshalb in Unternehmen, die für sich eine strukturell vom üblichen abweichende Betriebsweise durch fehlenden oder geringen Außendienst reklamierten, der Außendienst insgesamt geringer sei als bei dem Unternehmen der Kläger, sei bei diesem eine branchentypisch außergewöhnlich abweichende Betriebsweise nicht festzustellen, sondern vielmehr davon auszugehen, dass bei der Unternehmensart "Architekturbüro" eine überwiegende bis ausschließliche Tätigkeit noch zu den üblichen Betriebsweisen zähle.

Mit ihrer vom LSG zugelassenen Revision rügen die Kläger eine Verletzung materiellen Rechts. Das Berufungsgericht habe für seine unzutreffende Rechtsauffassung, der BG sei bei der Entscheidung über die Herabsetzung der Gefahrklasse kein Ermessen eingeräumt, keine Begründung gegeben. Die Vorschrift wolle sicherstellen, dass eine Herabsetzung (auch im Wege des Ermessens) dann nicht in Betracht kommen solle, wenn die objektiven tatbestandlichen Voraussetzungen nicht gegeben seien; dies ändere aber nichts daran, dass die Prüfung dieser Voraussetzungen zum Zweck der anschließenden Anwendung des Ermessens unerlässlich sei. Werde diese Prüfung nicht vorgenommen, könne die vorgesehene Folgerung nicht in Angriff genommen werden. Daher erscheine eine Verfahrensweise, die Prüfung der tatbestandlich geforderten Feststellung "in concreto" nicht mehr vorzunehmen, nicht als sachgerecht. Weiter verstoße die Auffassung des LSG, eine Herabsetzung komme nur in seltenen Einzelfällen in Betracht, gegen Wortlaut sowie Sinn und Zweck von Teil II Nr 2 des Gefahrtarifs der Beklagten. Ein solches Postulat lasse sich der Vorschrift nicht entnehmen, da zwar von Einzelfällen, nicht jedoch von seltenen Einzelfällen die Rede sei, vom Gericht auf diese Weise vielmehr ein weiteres vom (materiellen) Gesetzgeber nicht für erforderlich gehaltenes Tatbestandsmerkmal hinzugefügt werde. Es sei auch nicht ersichtlich, dass eine bestimmte absolute Zahl von bewilligten Herabsetzungen das Merkmal "Herabsetzung in erheblichem Umfang" ausfüllen und dadurch eine Aushöhung der Regelgefahrklasse bewirken könnten; vielmehr müsse ein relativer Grenzwert gefunden werden. Erst recht sei eine Zahl von Herabsetzungen, die das Merkmal "in erheblichem Umfang" ausfüllen könnten, nicht aus der Zahl der gestellten Herabsetzungsanträge ableitbar. Soweit das LSG "außergewöhnliche Betriebsverhältnisse" verlange, werde der Wortlaut des Gefahrtarifs nicht ernst genommen. Die Folgerungen des LSG beruhten letztlich offenkundig auf den Ausführungen von Schulz (in SGB 1993, 402 ff), der damals wohl der Geschäftsführung eines Unfallversicherungsträgers angehört habe; dessen dem vorgegebenen Wortlaut widersprechende Kommentierung könne nicht die Entscheidung des autonomen Satzungsgebers außer Kraft setzen. Im übrigen sei vom LSG übersehen worden, dass auch nach dessen Vorstellung ein Ermessen bei der Höhe der Herabsetzung bestehe. Dann aber könne im Rahmen der dort möglichen Ermessenserwägungen einer Aushöhung von vornherein entgegengetreten werden.

Die Kläger beantragen,  
das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 21. November 2002 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Stuttgart vom 15. Februar 2001

---

zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Insbesondere habe das LSG die Begriffe "Einzelfall" und "von der üblichen erheblich abweichende Betriebsweise" zutreffend nur erst restriktiv ausgelegt. Einen "relativen Grenzwert", wie ihn sich die Kläger vorstellten, könne es angesichts der Vielzahl und Vielfalt der Unternehmensarten sowie deren vielfältiger Ausgestaltung im Bereich der Beklagten nicht geben. Letztlich verlangten die Kläger mit der Beitragsherabsetzung eine Differenzierung nach Tätigkeiten diverser Ausgestaltungen der jeweiligen Unternehmensart, die indes mit dem Gewerbebezugsprinzip ihrer Gefahrtarife nicht vereinbar sei, sondern bei genereller Anwendung dessen Ende bedeuten würde. Angesichts der Vielzahl der möglichen Varianten der Betriebsweise von Unternehmen auch von Architekturros auch von mehreren üblichen Betriebsweisen bzw verschiedenen Varianten der üblichen Betriebsweise ausgegangen werden.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt ([§ 124 Abs 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)).

II

Die Revision der Kläger ist unbegründet. Das LSG hat zu Recht auf die Berufung der Beklagten das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Herabsetzung der Gefahrklassen, zu denen die Kläger durch ihre Zuordnung zur Gefahrtarifstelle 4.2 des Gefahrtarifs 1990 ab 1. Januar 1990 und zur Gefahrtarifstelle 10 des Gefahrtarifs 1995 ab 1. Januar 1995 veranlagt wurden, auf Grund des Teils II Sonstige Bestimmungen Nr 2 der genannten Gefahrtarife ab 1. Januar 1990 und die Beiträge für die Jahre 1994 bis 1997, über die die Beklagte in dem angefochtenen Widerspruchsbescheid vom 16. Dezember 1998 entschieden hat. Zutreffend ist das LSG davon ausgegangen, dass die Veranlagung der Kläger durch die Beklagte zu den Gefahrtarifen 1990 und 1995 selbst nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens gewesen ist, da die betreffenden Veranlagungsbescheide der Beklagten bestandskräftig sind, im übrigen diese auch von den Klägern nicht ausdrücklich angegriffen wird; dies gilt auch für das Revisionsverfahren.

Maßgebliche Rechtsgrundlage zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Beitragserhebungen in der gesetzlichen Unfallversicherung bis zum 31. Dezember 1996 ist die RVO und für die anschließende Zeit das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), weil nach [§ 219 SGB VII](#), der am 1. Januar 1997 in Kraft getreten ist, die Vorschriften des SGB VII erstmals für das Haushaltsjahr 1997 anzuwenden sind. Der Senat hat bereits ua in seinen Entscheidungen vom 6. Mai

---

2003 [B 2 U 7/02 R](#) (zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen) und [B 2 U 17/02 R](#) klargestellt, dass durch das SGB VII keine grundlegende Neuregelung des Beitragsrechts in der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt ist, sondern dass es im Wesentlichen das zuvor geltende Recht der RVO <sup>1</sup>/<sub>4</sub>ibernommen hat (vgl. Begr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ndung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung, [BT-Drucks 13/2204, S 73](#), 110, 112). Die von den Unternehmen allein zu zahlenden Beitr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ge berechnen sich nach dem Finanzbedarf der jeweiligen BG, den Arbeitsentgelten der Versicherten in dem jeweiligen Unternehmen und dem in der Gefahrklasse zum Ausdruck kommenden Grad der Unfallgefahr in den Unternehmen (vgl. [Â§Â§ 723 Abs 1, 725 Abs 1, 730 RVO, Â§Â§ 150 Abs 1, 153 Abs 1, 157 Abs 3 SGB VII](#)). Grundlage f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r die Beitragserhebung ist der Gefahrтарif, in dem entsprechend den Unfallgefahren bzw den Gef<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrdungsrisiken Gefahrтарifstellen zu bilden sind und den die jeweilige BG als autonomes Recht erl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>sst ([Â§Â§ 730, 734 Abs 1 RVO; Â§ 157 Abs 1 bis 3 SGB VII](#)). Dieser Gefahrтарif war nach [Â§ 731 Abs 1 RVO](#) alle f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nf Jahre nachzupr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>fen und darf nach [Â§ 157 Abs 5 SGB VII](#) h<sup>1</sup>/<sub>4</sub>chstens sechs Jahre gelten. Nach dem als Satzung anzusehenden Gefahrтарif der jeweiligen BG sind die Unternehmen f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r die Tarifzeit zu den Gefahrklassen zu veranlagern ([Â§ 734 Abs 1 RVO, Â§ 159 Abs 1 Satz 1 SGB VII](#)).

Des Weiteren haben die BGen unter Ber<sup>1</sup>/<sub>4</sub>cksichtigung der anzuzeigenden Versicherungsf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>lle Zuschl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ge aufzuerlegen oder Nachl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>sse zu bewilligen ([Â§ 725 Abs 2 Satz 1 RVO, Â§ 162 Abs 1 Satz 1 SGB VII](#)). Die H<sup>1</sup>/<sub>4</sub>he der Zuschl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ge und Nachl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>sse richtet sich nach der Zahl, der Schwere oder den Aufwendungen <sup>1</sup>/<sub>4</sub>nach der RVO: Kosten <sup>1</sup>/<sub>4</sub> der Versicherungsf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>lle oder nach mehreren dieser Merkmale ([Â§ 725 Abs 2 Satz 3 RVO, Â§ 162 Abs 1 Satz 4 SGB VII](#)). Die sog Wegeunf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>lle ([Â§ 550 RVO, Â§ 8 Abs 2 Nr 1 bis 4 SGB VII](#)) bleiben dabei au<sup>1</sup>/<sub>4</sub>er Betracht ([Â§ 725 Abs 2 Satz 2 RVO, Â§ 162 Abs 1 Satz 2 SGB VII](#)). Au<sup>1</sup>/<sub>4</sub>erdem k<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nnen die Unfallversicherungstr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ger unter Ber<sup>1</sup>/<sub>4</sub>cksichtigung der Wirksamkeit von Pr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ventionsma<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nahmen Pr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>mien gew<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hren ([Â§ 725 Abs 1 Satz 4 RVO, Â§ 162 Abs 2 SGB VII](#)).

Der neue [Â§ 162 Abs 1 SGB VII](#) <sup>1</sup>/<sub>4</sub>ibernimmt im Wesentlichen das bisher geltende Recht des [Â§ 725 Abs 2 RVO](#) (BT-Drucks aaO, S 112). Der Neuregelung, dass das N<sup>1</sup>/<sub>4</sub>here <sup>1</sup>/<sub>4</sub>ber das Zuschlags-Nachlass-Verfahren in "der" oder, da BGen nach [Â§ 114 Abs 2 Satz 1 SGB VII](#) mehrere Satzungen erlassen d<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rfen, "einer" Satzung zu erfolgen hat, wird durch eine Regelung in dem als Satzung beschlossenen Gefahrтарif Rechnung getragen. Die weiteren Neuregelungen hinsichtlich der zu ber<sup>1</sup>/<sub>4</sub>cksichtigenden Versicherungsf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>lle sind im Rahmen der Ausgestaltung dieser Satzung zu ber<sup>1</sup>/<sub>4</sub>cksichtigen.

In den genannten Entscheidungen vom 6. Mai 2003 [B 2 U 7/02 R](#) <sup>1</sup>/<sub>4</sub> und [B 2 U 17/02 R](#) <sup>1</sup>/<sub>4</sub> hat der Senat auch klargestellt, dass entsprechend seiner bisherigen Rechtsprechung zu [Â§ 725 Abs 2 RVO](#) auch f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r die Auslegung des [Â§ 162 Abs 1 SGB VII](#) an Folgendem festzuhalten ist: Ein Zuschlags-Nachlass-Verfahren als solches ist zwingend vorgeschrieben. Bei seiner n<sup>1</sup>/<sub>4</sub>heren Ausgestaltung hat die jeweilige BG im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einen weiten Gestaltungsspielraum. Grund f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r diese <sup>1</sup>/<sub>4</sub>bertragung auf die Selbstverwaltung der BGen ist deren besondere Sachkunde und Sachn<sup>1</sup>/<sub>4</sub>he. Von den Gerichten ist nicht

---

zu entscheiden, ob das beschlossene Verfahren die zweckmäßigste, vernünftigste und gerechteste Regelung ist ([BSGE 54, 232](#), 235 = [SozR 2200 Â§ 809 Nr 1](#)). Das Verfahren muss Zuschläge und Nachlässe von wirtschaftlichem Gewicht vorsehen (BSG [SozR 2200 Â§ 725 Nr 10](#)). Grenzen sind das Versicherungsprinzip und der aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, das Übermaßverbot (BSG [SozR 2200 Â§ 725 Nr 10](#)). Das Verfahren soll dem Zweck dienen, mit Mitteln des Beitragsrechts positive Anreize für eine verstärkte Unfallverhütung durch den Unternehmer in seinen Betrieben zu bewirken. Nach den im Gesetz vorgesehenen Kriterien für die Höhe der Zuschläge und Nachlässe ("Zahl, Schwere oder Aufwendungen für die Versicherungsfälle") ist das tatsächliche objektive Unfallgeschehen als Folge der durch den Betrieb bedingten Gefahrenlage ausschlaggebend ([BSGE 42, 129](#), 134 = [SozR 2200 Â§ 548 Nr 22](#)).

Im Teil II Sonstige Bestimmungen sieht der Gefahrtarif 1990 der Beklagten, bei dem es sich wegen seiner Erstreckung über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus um objektives revisibles Recht handelt ([Â§ 162 SGG](#)), unter Nr 2 vor: "Ergibt sich in Einzelfällen, dass wegen einer von der üblichen erheblich abweichenden Betriebsweise die Unternehmen geringeren oder höheren Gefahren unterliegen als die, für welche die Gefahrklasse im Teil I berechnet ist, so kann die Berufsgenossenschaft die Gefahrklasse um 10 bis 50 vom Hundert herabsetzen oder erhöhen". Im Gefahrtarif 1995 findet sich eine entsprechende Regelung mit praktisch gleichem Wortlaut; dass dort "erhöhen" durch "heraufsetzen" ersetzt wurde, hat keine materielle Bedeutung.

Diese Regelung in den Gefahrtarifen der Beklagten steht, wie schon in früheren Entscheidungen des BSG (zuletzt Urteile vom 6. Mai 2003 â€‹[B 2 U 7/02 R](#)â€‹ und â€‹[B 2 U 17/02 R](#)â€‹ -; sa [BSGE 27, 237](#) = SozR Nr 1 zu [Â§ 730 RVO](#); BSG Urteil vom 21. August 1991 â€‹[2 RU 54/90](#) = [NZA 1992, 335](#) f) festgestellt, mit [Â§ 725 Abs 2 RVO](#) und nun mit [Â§ 162 Abs 1 SGB VII](#) in Einklang. Zur Auslegung dieser bzw. ähnlicher Regelungen wie in dem Teil II Nr 2 der Gefahrtarife 1990 und 1995 der Beklagten hat der Senat unter Anknüpfung an die Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes wiederholt entschieden, dass die Voraussetzungen für eine Herabsetzung dann erfüllt sind, wenn in Abweichung vom "Normalfall" eines Unternehmens mit regelrechter Betriebsweise, guten Einrichtungen und allen üblichen und durch die Unfallverhütungsvorschriften angeordneten Schutzvorkehrungen bei einem einzelnen Unternehmen eine Betriebsweise vorliegt, die von der in dem betreffenden Gewerbegebiet üblichen nicht unerheblich abweicht und zu einer von dem "normalen" Unternehmen nicht unwesentlich geminderten oder erhöhten Gefahrenlage führt (vgl. [BSGE 27, 237](#), 242 = SozR aaO; BSG Urteil vom 21. August 1991 aaO). An dieser ständigen Rechtsprechung ist festzuhalten. Entscheidend für die Anwendung dieser Regel über die Herabsetzung der Gefahrklassen ist, dass bei einem bestimmten Unternehmen besondere betriebliche Gegebenheiten vorhanden sind und deshalb eine von der im Teil I des Gefahrtarifs vorgesehenen Gefahrklasse abweichende Veranlagung dieses Unternehmens durch die BG als gerechtfertigt angesehen wird (vgl. [BSGE 27, 237](#), 242 = SozR aaO). Diese Korrekturmöglichkeit ist auf Einzelfälle beschränkt und darf nicht dazu führen, für eine bestimmte Art von Unternehmen, die durch die

---

Veranlagung zu einer bestimmten Gefahrtarifstelle einer bestimmten Gefahrklasse zugeordnet wurden, über den Weg der Herabsetzung eine niedrigere Gefahrklasse festzusetzen (vgl BSG Urteile vom 6. Mai 2003 aaO und vom 21. August 1991 aaO). Nur zur Klarstellung sei angeführt, dass schon aus dem im Wortlaut des Teils II Nr 2 der Gefahrtarife 1990 und 1995 verwandten Plural "Einzelfälle" folgt, dass es mehr als einen Einzelfall bei der Herabsetzung geben kann, ohne dass damit eine Festlegung notwendig oder möglich ist, wie viele Einzelfälle es jeweils im Höchstfall sein können.

Entgegen der Ansicht der Kläger steht die Entscheidung der BG, ob im konkreten Einzelfall die Gefahrklasse herabzusetzen ist, nicht in deren Ermessen. Bei Vorliegen der genannten Tatbestandsvoraussetzungen (Einzelfall, erheblich abweichende Betriebsweise, geringere Unfallgefahr, Kausalität zwischen den beiden letzteren Voraussetzungen), bei denen es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, deren Vorliegen durch Subsumtion geprüft werden muss, ist vielmehr die Herabsetzung im Wege einer gebundenen Entscheidung vorzunehmen; das "kann" ist insoweit nicht als Ermessens-, sondern als "Kompetenz-Kann" zu verstehen. Aus der Verwendung eines weiten Rahmens (10 bis 50 vH) für die Herab- bzw Heraufsetzung der Gefahrklasse ohne Angabe, nach welchen Kriterien dieser Rahmen im Einzelfall Anwendung finden soll, ist in Verbindung mit der Verwendung des Wortes "kann" zu entnehmen, dass die Entscheidung der BG über den Umfang der Herabsetzung allerdings nach Ermessen zu treffen ist, insoweit also ein Auswahlermessen besteht (vgl Ricke in KasselerKomm, [§ 730 RVO](#) RdNr 19 und [§ 157 SGB VII](#) RdNr 17).

Nach diesen Grundsätzen hat es die Beklagte zu Recht abgelehnt, die Gefahrklasse für das Unternehmen der Kläger nach beiden hier anzuwendenden Gefahrtarifen herabzusetzen und die Beiträge dementsprechend neu festzusetzen. Auf Grund der nicht mit zulässigen und begründeten Revisionsrügen angegriffenen und damit für das BSG bindenden ([§ 163 SGG](#)) tatsächlichen Feststellungen des LSG liegen die Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Gefahrklasse der Kläger gemäß Teil II Nr 2 der Gefahrtarife 1990 und 1995 der Beklagten nicht vor. Ob das LSG mit den von ihm verwendeten Begriffen "außergewöhnliche, für die betreffende Unternehmensart atypische Betriebsweisen" und "außergewöhnlicher Einzelfall" von der oben wiedergegebenen Rechtsprechung des BSG abweichen wollte, kann wie bereits bei den oben angeführten Urteilen des Senats vom 6. Mai 2003 aaO dahinstehen. Denn es ist nicht ersichtlich, inwieweit das Ersetzen der Formulierung "von der üblichen erheblich abweichenden" Betriebsweise durch die Wendung "außergewöhnlichen, für die betreffenden Unternehmen atypischen" Betriebsweise eine über den Ausdruckswechsel hinausgehende konkret fassbare Bedeutung haben könnten.

Das Tatbestandsmerkmal einer von der üblichen erheblich abweichenden Betriebsweise ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt, sodass es auf das Bestehen der weiteren Merkmale und eine ordnungsgemäße Ermessensausübung nicht mehr ankommt. Die Kläger betreiben nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG ein Architekturbüro; dass ihr Unternehmen dieser Gattung angehört, wird

---

von ihnen auch nicht in Abrede gestellt. Als solches ist ihr Unternehmen von der Beklagten auch bindend veranlagt worden. Aus den eigenen Angaben der KlÄger, von deren Richtigkeit auch das LSG ausgegangen ist, ergibt sich, dass ihr Unternehmen nicht einem ArchitekturbÄro fremde bzw dafÄr unÄbliche AktivitÄten entfaltet, sondern dass es Bauprojekte plant und zum Teil auch die Bauleitung Äbernimmt, wie es fÄr diesen Gewerbebezweig typisch ist. Es werden mithin auch nach dem Vortrag der KlÄger keine fÄr den Zweig untypische Arbeits- bzw Produktionsmethoden verwandt, bei deren Vorliegen die Annahme einer Abweichung iS des Teils II Nr 2 der Gefahr tarife in Betracht kÄme (s dazu [BSGE 27, 237](#), 242 = SozR aaO; Schulz SGB 1993, 402, 405). Allerdings soll sich die erheblich abweichende Betriebsweise aus dem unterschiedlichen Umfang der einzelnen TÄtigkeitsgruppen â Äberwiegen der planerischen BÄrotÄtigkeiten gegenÄber den TÄtigkeiten mit AuÄendienst â ergeben. Es kann dahingestellt bleiben, ob mit diesem Vorbringen Äberhaupt schlÄssig eine abweichende Betriebsweise dargelegt wird. VergleichsmaÄstab kann nÄmlich in diesem Rahmen nicht ein durchschnittliches ArchitekturbÄro schlechthin sein, sondern es ist auf die Äbliche Betriebsweise der in der betreffenden Gefahrengemeinschaft zusammengefassten Mitgliedsunternehmen der BG abzustellen. Dessen ungeachtet hat das LSG festgestellt, dass bei der Unternehmensart "ArchitekturbÄro" im Bereich der entsprechenden Gefahr tarifstelle der Beklagten eine Äberwiegende bis ausschlieÄliche BÄrotÄtigkeit noch zu den Äblichen Betriebsweisen zÄhlt. Diese tatsÄchlichen Feststellungen sind ebenfalls nicht mit zulÄssigen und begrÄndeten VerfahrensÄgen angegriffen und daher fÄr das BSG bindend ([Ä 163 SGG](#)). Danach handelt es sich bei der Betriebsweise des Unternehmens der KlÄger noch um eine Variante der Äblichen Betriebsweise, jedenfalls weicht sie nicht erheblich davon ab. Weitere Besonderheiten in der Betriebsweise des Unternehmens der KlÄger hat das LSG nicht festgestellt und werden von den KlÄgern im Rahmen ihrer RevisionsbegrÄndung auch nicht vorgetragen. Wollte man den Mitgliedsunternehmen mit dieser Betriebsvariante eine Herabsetzung der Gefahr klasse zubilligen, wÄrde dies im Kern die Schaffung einer neuen, im Gefahr tarif bisher nicht vorgesehenen Gefahr klasse fÄr eine bestimmte Art von Unternehmen, die einer bestimmten Gefahr tarifstelle einer bestimmten Gefahr klasse zugeordnet sind, bedeuten; eine solche MÄglichkeit wird durch Teil II Nr 2 der Gefahr tarife aber gerade nicht erÄffnet (vgl BSG Urteile vom 6. Mai 2003 â [B 2 U 7/02 R](#) â und vom 21. August 1991 â [2 RU 54/90](#) = [NZA 1992, 335](#) f).

Da die Beitragsbescheide fÄr die Jahre 1994 bis 1997 von den KlÄgern allein im Hinblick darauf angefochten werden, dass der Beitragsfestsetzung die ihrer Ansicht nach herabzusetzende Gefahr klasse zu Grunde gelegt worden ist und weitere die Rechtswidrigkeit begrÄndende UmstÄnde nicht ersichtlich sind, ist die Revision auch insoweit unbegrÄndet.

Die Revision der KlÄger war nach alledem zurÄckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Ä 193 SGG](#) in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung.

---

Erstellt am: 06.02.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024